

Hinweis zur Verbuchung von negativen Beträgen in den Fragebögen der jährlichen Hochschulfinanzstatistik

(Jahreserhebung ab Berichtsjahr 2006, EVAS 21371)

A Hintergrund

Des öfteren kam die Nachfrage, wie zu verfahren ist, wenn negative Beträge gemeldet wurden.

B Hinweis

Da die Hochschulfinanzstatistik den Zahlungsverkehr / Geldfluss einer Hochschule in einem Berichtsjahr darstellt, werden negative Beträge bei der Plausibilitätskontrolle als Mussfehler gekennzeichnet.

C Verfahren

1. Handelt es sich um einen negativen Betrag innerhalb eines SyF-Codes, der durch Umbuchung zwischen zwei Lehr- und Forschungsbereichen entstanden ist, so muss wie folgt verfahren werden.
 - In der Hochschulfinanzstatistik muss der Lehr- und Forschungsbereich mit dem negativen Betrag egalisiert werden und der ebenfalls betroffene Lehr- und Forschungsbereich um den entsprechenden Betrag verringert werden. Meist ist dazu eine Rückfrage bei den Hochschulen notwendig, welche Lehr- und Forschungsbereiche betroffen sind.

Beispiel: vor Bereinigung: LuF 270: -200 000 -> LuF 880: 500 000
nach Bereinigung: LuF 270: 0 -> LuF 880: 300 000

2. Negative Beträge eines kompletten SyF-Codes sind ebenfalls nicht zulässig
 - Es muss der Sachverhalt bei der Hochschule erfragt werden und danach muss auch dieser Betrag ebenfalls egalisiert werden, dies geschieht dadurch, dass eine Verbuchung auf der Gegenseite stattfindet (Ausgabe -> Einnahmen, Einnahmen -> Ausgabe).
Achtung: Diese Verbuchung hat auch Auswirkungen auf den A-Bogen.

Sollten Sie bei der Zuordnung Probleme haben, so können Sie den Fragebogen inklusive der Begründung der Hochschule zur Bereinigung an das Statistische Bundesamt schicken.

Geme beantworten wir Ihre Rückfragen unter bildungsausgaben@destatis.de